

BGer 6B_671/2011 vom 11. Oktober 2011

Bundesgericht, 2011-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_671_2011

FR: TF 6B_671/2011 du 11 octobre 2011

IT: TF 6B_671/2011 del 11 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

Das in der Beschwerde erwähnte bundesgerichtliche Verfahren 5A_568/2011, welches die ebenfalls genannte kantonale Verfahrensnummer ZK 11 431 BAA betrifft, wurde mit Urteil vom 30. August 2011 rechtskräftig erledigt. Insoweit sind weitere Eingaben unzulässig. Die Beschwerde kann nur entgegengenommen werden, soweit sie auf die kantonale Verfahrensnummer BK 11 181 MOR Bezug nimmt. Da dort nur der Beschwerdeführer Partei war und nicht seine Familie, ist auch im vorliegenden Verfahren nur er Partei.

E. 2

Eine Beschwerde in Strafsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Gemäss Empfangsbestätigung wurde der Beschluss vom 29. August 2011 mit der Verfahrensnummer BK 11 181 MOR dem Beschwerdeführer am 31. August 2011 zugestellt. Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, bis Freitag, 30. September 2011, eingereicht sein müssen. Die Eingabe vom 1. Oktober 2011 (Postaufgabe 3. Oktober 2011) ist verspätet. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.